

Minderheit befindlichen herrschenden Klasse ist«). All dies ist heute bekannt. In der Ostzone ist durch Banken*, Industrie- und Bodenreform die praktische Konsequenz aus diesen Erkenntnissen gezogen. Das kapitalistische Privateigentum ist zwar keineswegs beseitigt, aber es ist immerhin erschwert, daß die Eigentümer die Staatsgewalt für ihre Zwecke dienstbar machen.

Die Frage, die hier behandelt werden soll, ist eine andere. Warum hat die an den Universitäten gelehrte Rechtstheorie diesen Zusammenhang zwischen Leben und Recht, zwischen sozialer Wirklichkeit und Gesetz, nicht vor 1933 erkannt? Die Rechtswissenschaft will doch die „Theorie des Tuns“ (a), die Lehre vom menschlichen Handeln sein. Ihre Aufgabe ist es doch nach den Erklärungen ihrer prominentesten Vertreter, den Zusammenhang zwischen Leben und Recht zu erforschen⁷⁾, die Erkenntnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge zu ermitteln. Warum hat sie diese Aufgabe nicht erfüllt? Was sind die Gründe für dieses Versagen der Rechtswissenschaft? Das soll aufgezeigt werden. Wenn wir es wissen, haben wir eine Sicherheit mehr, die Wiederkehr des Geschehenen zu verhindern.

2. Die gesellschaftliche Funktion der Interessenjurisprudenz.

Es liegt nahe, die Ursache hierfür in jener Lehre zu suchen, die nach 1933 von Bedeutung wurde, in der Lehre vom konkreten Ordnungsdenken, die der Bonner Staatsrechtler Carl Schmitt entwickelt hatte. Beim näheren Zusehen ergibt sich jedoch, daß diese Lehre keinen bedeutsamen Einfluß erringen konnte. Sie wurde mit Erfolg von den Vertretern der Interessenjurisprudenz bekämpft. Im konkreten Ordnungsdenken können die Ursachen für das Versagen der Rechtswissenschaften auch deswegen nicht liegen, weil diese Lehre erst nach 1933 in die Lehrbücher eindrang, die Ursachen jedoch vor diesem Zeitpunkt liegen müssen.

In den Jahrzehnten vor 1930 ist nun der sog. Methodenstreit das umstrittenste Problem der Rechtstheorie. Es ging dabei um die Bekämpfung der Begriffsjurisprudenz, der Methodik, die das 19. Jahrhundert bis in den Beginn des 20. beherrschte. Verschiedene Schulen der Rechtslehre stritten sich darum, was anstelle der Begriffsjurisprudenz zu setzen sei. Aus diesem Streit ging die Interessenjurisprudenz als Siegerin hervor. Sie ist das Beste, was bisher die Rechtswissenschaft in der Frage, wie die Rechtsnormen zu gewinnen sind, hervorgebracht hat. Wenn wir weiter kommen wollen, müssen also die Schwächen und Fehler der Interessenjurisprudenz aufgedeckt werden. In ihnen sind die ideologischen⁸⁾ Ursachen für das Versagen der Rechtswissenschaft zu suchen.

Bemerkenswert ist der Aufgabenwandel der Rechtswissenschaft, der besonders in der Interessenjurisprudenz zum Ausdruck kam. Die ältere Rechtswissenschaft sah ihre alleinige Aufgabe im systematischen Ordnen der Normen. Ihr Gegenstand waren die geltenden Rechtssätze, die sie zum Zwecke der Lehre und Darstellung übersichtlich ordnete.

Systembildung bedeutete Stoffgliederung. Es entstand bei der Durchführung dieser Aufgabe das „geschlossene Rechtssystem“ der Begriffsjurisprudenz, das die Eigenschaft haben sollte, für alle gegenwärtigen und zukünftigen Sachverhalte des Lebens Regeln zu enthalten.

Um die Jahrhundertwende wurde deutlich erkannt, daß dies nicht stimmte. Es gibt Sachverhalte, die im kodifizierten Recht, dem Niederschlag des geschlossenen Rechtssystems der gemeinrechtlichen Lehre des 19. Jahrhunderts, nicht geregelt sind. Es gibt „Lücken“ des gesetzten Rechts. Wenn das gesetzte Recht Lücken

⁷⁾ Auch der Staat des Proletariats ist ein Klassenstaat. Die herrschende Klasse bildet die Mehrheit. Die staatliche Gewalt dient jedoch nicht der Aufrechterhaltung der unbrauchbaren Norm, sondern als Geburtshelferin neuer Produktionsverhältnisse und der entsprechenden Rechtsformen.

⁸⁾ Heck, Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, 1932, S. 18, Anm. 2 und S. 130¹⁾.

⁹⁾ Heck, Begriffsbildung, S. 134.

¹⁰⁾ d.h. die im gesellschaftlichen Bewußtsein liegenden. Sie sind wiederum bedingt von den ökonomischen Kräfteverhältnissen.

hat, dann muß es auch Aufgabe der Rechtswissenschaft sein, die Lücken auszufüllen, d. h. neue Normen zu bilden und damit die Wege der Normgewinnung aufzuzeigen. Das ist die neuere Aufgabe der Rechtswissenschaft⁹⁾, System erhält den neuen Sinn von Methode. Diese neue Aufgabe hat die historisch frühere, die Stoffgliederung, nicht überflüssig gemacht, aber doch an die zweite Stelle gedrängt. Gegenstand der neueren Rechtswissenschaft kann dann aber nicht das gesetzte Recht sein, denn es ist, soweit Lücken vorhanden sind, nicht da, es muß erst gebildet werden. Der Tübinger Jurist Heck ist der bedeutendste Forscher beim Aufzeigen der Wege, auf denen Normen gebildet werden können. Er ist Vertreter der Interessenjurisprudenz¹⁰⁾.

Welche Bedeutung hat die Interessenjurisprudenz im Gesamtzusammenhang des Lebens? Die Begriffsjurisprudenz war die Flucht aus der Wirklichkeit in den Begriff. Mit der Entstehung der Fabrikarbeit wandelte sich das bürgerliche Privateigentum zum kapitalistischen Privateigentum. Es entstand die gesellschaftliche Aufgabe, den neuen Produktivkräften die Produktionsweise und damit ihre juristische Form, die „Eigentumsverhältnisse“, das Verkehrsrecht¹¹⁾, anzupassen. Das hieß, das kapitalistische Privateigentum aufheben, an seine Stelle das der gemeinschaftlichen Produktion entsprechende Gemeineigentum an den Produktionsmitteln setzen und den Anteil des einzelnen am Produkt nach seiner Leistung bei der Herstellung bestimmen. Das konnte noch nicht geschehen. Das Kapital hatte seine historische Aufgabe, die Produktivkräfte zu konzentrieren und zu erweitern, noch nicht in dem Grade erfüllt, der Voraussetzung für die Beseitigung des Kapitals ist. Die Arbeiterklasse — das eigene Produkt der kapitalistischen Produktionsweise — war noch nicht in dem erforderlichen Maße organisiert, um ihre Aufgabe — die Beseitigung des Kapitals — durchführen zu können. Die Begriffsjurisprudenz ist der ideologische Ausdruck der Klassensituation des Bürgertums in Deutschland. Die wahren Zusammenhänge zwischen Leben und Recht mußten unentdeckt bleiben, wenn das Kapital seine historische Aufgabe zu Ende führen sollte. Die offizielle Rechtswissenschaft schuf die für das gesellschaftliche Bewußtsein erforderliche Voraussetzung hierzu, indem sie sich vom Leben weg, dem Begriffe zuwandte, das Recht an sich, d. h. formal betrachtete. Hinzu kam die politische Schwäche der Privateigentümer der Arbeitsmittel in Deutschland. Sie hatten nicht den Staat inne, um mit seiner Gewalt ihre Interessen zu wahren. Im Scheitern der Revolution des Jahres 1848 offenbarte sich diese Schwäche. Aufrechterhaltung des kapitalistischen Privateigentums bei gleichzeitiger politischer Schwäche des Bürgertums, in dessen Interesse seine Beibehaltung lag, sind die beiden entscheidenden Ursachen der Entwicklung der Begriffsjurisprudenz in Deutschland.

Nach der Einigung Deutschlands durch Bismarck, dem Exponenten des feudalen Grundbesitzes, und seinem politischen Bündnis mit dem Bürgertum bestand die eine der beiden Ursachen der Begriffsjurisprudenz nicht mehr. Das feudale Grundeigentum hatte sich inzwischen auch zum kapitalistischen Grundeigentum umgewandelt. Die Rechtswissenschaft konnte sich nunmehr auf die „normative Kraft des Faktischen“ berufen, d. h. auf die rechtsgestaltende gesellschaftliche und politische Macht, die das kapitalistische Privateigentum verlieh. Die Interessenjurisprudenz ist der theoretisch meisterhafte Ausdruck dieser veränderten politischen Situation¹²⁾.

¹¹⁾ Heck, Rechtsverneuerung S. 35.

¹²⁾ 1912 hielt Heck seine Rektoratsrede mit dem Thema: Das Problem der Rechtsgewinnung. 1914 veröffentlichte er seine erste größere methodische Schrift: Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, 1932 die zweite: Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz. In seinen Grundrissen des Schulrechts (1929) und des Sachenrechts (1930) führt er seine Methodenlehre im einzelnen durch. Nach 1933 folgen im Kampf gegen die Lehre vom konkreten Ordnungsdenken laufend Aufsätze in seiner Zeitschrift, im Archiv für die zivilistische Praxis (zit.: AcP).

¹³⁾ Als Zusammenfassung des Schuld- und Sachenrechts.

¹⁴⁾ Jhering, selbst erst Meister der Begriffsjurisprudenz, vollzog diese Wendung. Heck entwickelte von ihm angeregt seine Lehre. Vergl. hierzu AcP 92, S. 441 und Begriffsbildung: Seite 29.